



Weisung repetitives Testen (Prävention Coronavirus SARS-CoV-2) (vom 23. Februar 2021)

1. Zweck der Weisung

Gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 23. Februar 2021 legt die UZH (nachfolgend: Arbeitgeberin) die Vorgehensweise zur repetitiven Testung an der UZH fest. Die Weisung wird aufgrund der Spezialsituation «SARS-CoV-2-Pandemie» zum grösstmöglichen Schutz der Mitarbeitenden erlassen. Sie gründet sich auf dem Entscheid des Bundesrats vom 27. Januar 2021 bzgl. «Testkostenübernahme für Personen ohne Symptome», der vom Kanton Zürich entsprechend umgesetzt wird¹.

2. Dauer der Weisung

Die Weisung gilt nur für die vorliegende Spezialsituation bis auf Widerruf und wird seitens der Arbeitgeberin regelmässig überprüft. Bei Bedarf kann sie per E-Mail-Kommunikation verlängert werden.

3. Befugnisse und Kriterien zum repetitiven Testen

Die Möglichkeit, repetitives Testen anzuordnen, besteht an der UZH ausschliesslich für einzelne Organisationseinheiten und hier für bestimmte Personen, wie nachfolgend beschrieben. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verhältnismässigkeit beim repetitiven Testen gewahrt ist. Die Durchführung unterliegt einem formalisierten Prozess (siehe Ziff. 5 dieser Weisung).

Repetitives Testen ist möglich in Organisationseinheiten mit Personen, die

- regulär aufgrund der betrieblichen Erfordernisse die Arbeit vor Ort verrichten (unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich)
- und im Rahmen der bestehenden Schutzkonzepte und unter Einhaltung aller Massnahmen in Situationen arbeiten, die kein Abstand-Halten zu ihrem Gegenüber ermöglichen und dieses Gegenüber keine Maske trägt/tragen kann oder dieses Gegenüber zu den besonders gefährdeten Personen gemäss Covid-Verordnung gehört,
- oder die direkt mit dem Coronavirus arbeiten und daher einem erhöhten Expositionsrisiko unterliegen.

Der Einsatz des repetitiven Testens für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

¹ Siehe Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) (Tests auf Sars-CoV-2 und Atemschutzmasken) vom 27.01.2021. Für die Umsetzung empfiehlt das kantonale Personalamt Folgendes: «Arbeitgeber können gezielte und repetitive Tests durchführen (lassen):
- Im Umfeld von besonders gefährdeten Personen (z.B. Altersheime). Die Empfehlungen des BAG sind zu befolgen;
- In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko (z.B. Schulen), jedoch nur mit Genehmigung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantonsärztlichen Dienstes (vgl. Bewilligung für repetitives Testen)....» (FAQ Coronavirus und kantonales Personalrecht, Nr. 18, vom 09.02.2021)



4. Umgang mit Schutzmassnahmen

Die unter Ziff. 3 genannten Organisationseinheiten sowie die getesteten Personen halten sämtliche Schutzmassnahmen bedingungslos ein, auch jederzeit während und nach dem repetitiven Testen.

Die Kenntnis und Einhaltung des Basisschutzkonzepts sowie des von der Leitung der Organisationseinheit festgelegten spezifischen Schutzkonzepts durch alle Mitarbeitenden sind von den Vorgesetzten jederzeit zu prüfen und gewährleisten.

Für besonders gefährdete Mitarbeitende gelten besondere Schutzmassnahmen gemäss Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes.²

5. Planung, Anmeldung und Durchführung des repetitiven Testens

Die Planung des repetitiven Testens bzgl. Umfang und Frequenz hat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zu erfolgen.

Organisationseinheiten, die eine repetitive Testung ihrer Mitarbeitenden durchführen wollen, und die die in Ziff. 3 definierten Kriterien erfüllen, melden ihr Interesse der Abteilung Sicherheit und Umwelt/Arbeitsmedizin und definieren eine verantwortliche Ansprechperson, die den Prozess in der Organisationseinheit koordiniert.

Wird eine Testung zusätzlich zum Schutzkonzept als sinnvoll erachtet, erfolgt in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit und SU die Ausarbeitung des Bewilligungsantrages an den Kanton.

Die Durchführung der Tests erfolgt in der Regel durch das IMV.

Bei erteilter Bewilligung durch den Kanton stellt SU/Arbeitsmedizin den Kontakt zwischen IMV und der Organisationseinheit her, um Detailfragen abzusprechen (Frequenz der Testung; Anzahl der Mitarbeitenden; Absprache des Testtages mit IMV; Verantwortlichkeit der Organisationseinheit).

Zur Gewährleistung des Datenschutzes eignen sich beim repetitiven Testen die Verwendung von Barcodes, die vom IMV zur Verfügung gestellt werden können. Die Verschlüsselung erfolgt durch die verantwortliche Ansprechperson in der Organisationseinheit.

Die Durchführung der Tests und die dazugehörige Planung werden in der Organisationseinheit mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf transparent kommuniziert. Die für die Teilnahme an dem repetitiven Testen benötigte Zeit gilt als Arbeitszeit.

6. Umgang mit positiven Testergebnissen

Das IMV gibt die Ergebnisse der Testung an die verantwortliche Ansprechperson der jeweiligen Organisationseinheit weiter.

² [Covid-19-Verordnung 3](#) (SR 818.101.24).



Bei einem positiven Test muss dem IMV der Name der codierten Person von der verantwortlichen Ansprechperson bekannt gegeben werden. Das IMV hat die Pflicht, den Namen der positiv getesteten Person an die kantonale Behörde weiterzugeben.

Bei positiven Testergebnissen werden die betroffenen Mitarbeitenden von der verantwortlichen Ansprechperson -ggf. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin UZH- informiert. Die betroffenen Mitarbeitenden verlassen bei positivem Testergebnis ohne Aufforderung durch die Vorgesetzten ihren Arbeitsplatz und die Gebäude der UZH und begeben sich unverzüglich in Selbst-Isolation (Home-Office). Sie folgen dann den Anweisungen ihrer Ärztin bzw. ihres Arztes.

Die interne Erfassung der Tatsache eines positiven Testergebnisses erfolgt bei der Arbeitsmedizin UZH

7. Freiwilligkeit des Testens

Die UZH schätzt die durch die Mitarbeitenden mit der Teilnahme am repetitiven Testen zum Ausdruck gebrachte Solidarität gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen.

Die Teilnahme der unter die Kriterien der Ziff. 3 dieser Weisung fallenden Mitarbeitenden an dem repetitiven Testen ist dennoch freiwillig. Die Zustimmung zur Teilnahme kann auch während des Verfahrens zukunftsgerichtet widerrufen werden.

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht bereit ist, sich am repetitiven Testen zu beteiligen, wendet sie oder er sich frühzeitig an die bzw. den direkten Vorgesetzten. Diese/r prüft und entscheidet über die Zuweisung anderer Arbeit oder die Möglichkeit von Beurlaubung (Mehrstundenbezug, Ferienbezug, unbezahlter Urlaub).

Für Eskalationen gelten der Dienstweg und die dazugehörigen personalrechtlichen Konsequenzen.